

BVGer E-4822/2014 vom 30. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4822_2014

FR: TAF E-4822/2014 du 30 septembre 2014

IT: TAF E-4822/2014 del 30 settembre 2014

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Beschwerde- respektive Anfechtungsobjekt des Verwaltungsverfahrens ist die Verfügung (vgl. Art. 44 VwVG). Vorliegend verneinte das BFM lediglich in Briefform (Schreiben vom 31. Juli 2014, das weder ein Dispositiv noch eine Rechtsmittelbelehrung enthält) das Bestehen eines verfassungsmässigen Anspruchs auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs, worin bereits eine anfechtbare Verfügung zu erblicken ist (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2.a) aa) S. 43f.).

E. 1.3

Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob das BFM das Wiedererwägungsgesuch in seiner Verfügung vom 31. Juli 2014 zu Recht nicht behandelt hat. Die Aufhebung oder Änderung der ursprünglichen Verfügung vom 3. September 2008 (Aufhebung der vorläufigen Aufnahme) ist nicht Verfahrensgegenstand.

E. 4.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. EMARK 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 6.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, die für den Entscheid bedeutsam sind (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.).

E. 6.2

Vorliegend ist festzustellen, dass es die Vorinstanz unterlassen hat, die Vorbringen im ausführlich begründeten und mit Dokumenten untermauerten Wiedererwägungsgesuch sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Im

Schreiben vom 17. Juni 2014, auf das in der Verfügung vom 31. Juli 2014 zur Begründung verwiesen wird, fasst das BFM die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch vom 6. Mai 2014 zusammen und umschreibt in abstrakter Weise die Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch. Dabei führt es an, auf ein Wiedererwägungsgesuch sei einzutreten, wenn die gesuchstellende Person Tatsachen vorbringe, die an sich geeignet sein könnten, zu einer anderen Entscheidung zu führen. Die Begründung, wonach kein Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches bestehe, begnügt sich mit der Feststellung, die Verfügung vom 3. September 2008 sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb der angeordnete Wegweisungsvollzug vollstreckbar sei. Der Beschwerdeführer sei seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen, und er könne allein aufgrund der Tatsache, dass er sich während seines illegalen Aufenthaltes wohlverhalten habe, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es setzt sich dabei in keiner Weise mit der Argumentation im Wiedererwägungsgesuch und in der Eingabe vom 10. Juli 2014, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sei aufgrund der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer seit dem Massnahmenvollzug erfolgreich darum bemüht habe, sich wieder sozial in die Gesellschaft zu integrieren, was die eingereichten Dokumente aufzeigen würden, heute nicht mehr verhältnismässig, und die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme seien vor dem Hintergrund des weiterhin tobenden Bürgerkrieges in Somalia nach wie vor gegeben, auseinander. Zudem wird entgegen der diesbezüglichen Ausführung in der Verfügung vom 31. Juli 2014 auch nicht begründet, weshalb kein Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuches bestehe.

E. 6.3

Damit steht fest, dass sich die Vorinstanz in der Abfassung der angefochtenen Verfügung nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers und den zu deren Stützung eingereichten Beweismitteln befasst hat, womit sie ihre Begründungspflicht und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Zudem hat sie mit dieser Gehörsverletzung auch den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Vorliegend handelt es sich um eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs, weshalb eine Heilung auf Beschwerdeebene nicht Betracht fällt.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Verfügung vom 31. Juli 2014 ist aufzuheben und die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie zur vollständigen Feststellung des Sachverhaltes und anschliessenden Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit die Anträge auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos werden.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Damit wird der Antrag auf Beiordnung der Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin im

Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG hinfällig. Der in der Kostennote vom 27. August 2014 ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand von 7,5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.- scheint unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen angemessen und notwendig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG. Das BFM hat dem Beschwerdeführer für das Rechtsmittelverfahren somit entsprechend der Kostennote eine Parteientschädigung im Betrag von insgesamt Fr. 2075.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.